



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09.04.1997

KOM(97) 144 endg.

97/0118 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97  
über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den  
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Ehemaligen Jugoslawischen  
Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien**

(von der Kommission vorgelegt)



## Begründung

1. Nach der Kündigung des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Jugoslawien am 25. November 1991 beschloß der Rat am 2. Dezember 1991 die Einführung selektiver positiver Maßnahmen zugunsten derjenigen Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien, die zu Fortschritten auf dem Weg zum Frieden beitragen.
2. Mit diesen autonomen positiven Maßnahmen wurden die im Kooperationsabkommen EWG-Jugoslawien von 1980 vorgesehenen präferentiellen Handelszugeständnisse übernommen. Diese Maßnahmen bestehen im wesentlichen in der Zollfreiheit und der Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen bei gewerblichen Waren und in spezifischen Zugeständnissen bei verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Zollfreiheit, Zollkontingente).
3. Die Bundesrepublik Jugoslawien war von der Anwendung dieser handelspolitischen Maßnahmen zugunsten Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und Sloweniens ausgeschlossen. Nach der Unterzeichnung des Europa-Abkommens und der Anwendung des Interimsabkommens seit dem 1.1.1997 fällt Slowenien 1997 nicht mehr unter die autonome Regelung, mit Ausnahme der Weineinfuhren.
4. Die Einbeziehung der Bundesrepublik Jugoslawien in die mit der Verordnung (EG) Nr. 70/97 vom 20. Dezember 1996 festgelegte Einfuhrregelung wird angesichts der eingegangenen Verpflichtung zur Durchführung demokratischer Reformen und der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich das Land befindet, als zweckmäßig erachtet.
5. Die Beschlußvorlage hat die Ausdehnung der autonomen Präferenzregelung auf die Bundesrepublik Jugoslawien zum Ziel.

## VERORDNUNG (EG) Nr. .../97 DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 70/97<sup>1</sup>, in der die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und für Wein mit Ursprung in Slowenien festgelegt ist, gilt nicht für die Einfuhr von Ursprungswaren der Bundesrepublik Jugoslawien in die Gemeinschaft.

Es empfiehlt sich, diese Regelung angesichts der eingegangenen Verpflichtung zur Durchführung demokratischer Reformen und der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich das Land befindet, auf die Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Im Titel und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/97 werden nach dem Wort "Kroatien" ein Komma und die Wörter "der Bundesrepublik Jugoslawien" eingefügt.
- (2) In Artikel 8 Absatz 2 wird der Betrag "11 725 Tonnen" durch "21 700 Tonnen" ersetzt.
- (3) In Anhang D, letzte Spalte, werden nach dem Wort "Kroatien" die Wörter "Bundesrepublik Jugoslawien" eingefügt.
- (4) In Anhang G wird nach "Kroatien" eine zusätzliche Zeile "Bundesrepublik Jugoslawien 9 975 Tonnen (Karkassengewicht)" eingefügt.

#### *Artikel 2*

---

<sup>1</sup> Abl. Nr. L 16 vom 18.1.1997, S.1.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

ISSN 0254-1467

KOM(97) 144 endg.

# DOKUMENTE

DE

11 02 03

---

Katalognummer : CB-CO-97-136-DE-C

ISBN 92-78-18031-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg